

Sperrung der Grillstellen in den Wäldern im Schwarzwald-Baar-Kreis infolge akuter Waldbrandgefahr

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. In allen Wäldern im Schwarzwald-Baar-Kreis wird das Recht zum Betreten des Waldes ab einschließlich 16.07.2022 bis auf Widerruf wie folgt eingeschränkt:

1. Die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills ist untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

II. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrt. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

III. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntgabe auf der Internetseite in Kraft.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 LVwVfG wird angesichts der akuten Waldbrandgefahr im Schwarzwald-Baar-Kreis von einer Anhörung abgesehen.

Der unteren Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises steht nach § 38 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 ein Ermessen bezüglich des Sperrens von Wald sowie des Einschreitens vom Amts

wegen zu, welches bei der vorliegenden Anordnung mittels Allgemeinverfügung pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit und der erwarteten extremen Hitze eine hohe Waldbrandgefahr. In Abwägung der Gefahrenlage und der geringen Eingriffsintensität bezüglich der betroffenen Rechtsgüter kommt die untere Forstbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zu dem Ergebnis, dass das Entzünden und Unterhalten von Feuer an den eingerichteten Feuerstellen und Grillplätzen in allen Wäldern des Kreisgebietes ab 16.07.2022 untersagt ist. Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis überprüft in regelmäßigen und kurzen Abständen die getroffenen Maßnahmen und wägt fortlaufend deren Erforderlichkeit ab.

Der Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung erfolgt auf Widerruf. Sobald sich die Situation der Gefahrenlage im Schwarzwald-Baar-Kreis nachhaltig entschärft, wird die vorliegende Allgemeinverfügung widerrufen.

Da die Waldbrandgefahr zuletzt gestiegen ist und auch in den kommenden Wochen voraussichtlich weiter anhalten wird, wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweise

Die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald sind gemäß § 41 Abs. 1 LWaldG ohnehin nicht gestattet. Die untere Forstbehörde bittet ferner eindringlich darum, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten.

Das Rauch- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der unteren Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen erhoben werden.


Dr. Frieder Dinkelaker
Leiter des Forstamtes